

Satzung

über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 13.11.2014

(in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2016)

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Bezeichnung der Friedhöfe
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 6 Gewerbliche Betätigungen auf den Friedhöfen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 8 Säрге und Urnen
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 12 Arten der Grabstätten
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Aschenbeisetzungen
- § 16 Anonyme Sarggrabstätten
- § 17 Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
- § 18 Historische Gräber

V. Gestaltung und Pflege der Grabstätten

- § 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 20 Herrichtung und Pflege
- § 21 Vernachlässigung der Grabpflege

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 22 Gestaltung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen
- § 23 Anlieferung und Aufstellung
- § 24 Fundamentierung und Befestigung
- § 25 Unterhaltung und Entfernung

VII. Trauerhalle, Aufbahrung und Trauerfeier

- § 26 Benutzung der Trauerhalle auf dem Neuen Friedhof
- § 27 Trauerfeier

VIII. Schlussvorschriften

- § 28 Haftung
- § 29 Gebühren
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Inkrafttreten

Präambel:

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der jeweils gültigen Fassung, und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV NRW S. 405), hat der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr in seiner Sitzung am 05.11.2014 (1. Änderung durch Beschluss des Rates am 14.12.2016) folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Geltungsbereich und Bezeichnung der Friedhöfe**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Fröndenberg/Ruhr gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Neuer Friedhof im Nord-Osten oberhalb des Jägertales. Er wurde im Jahre 1946 angelegt, am 3. Juli 1946 in Benutzung genommen.
- b) Alter Friedhof an der Friedhofstraße, etwa 1884 in Benutzung genommen.

§ 2**Friedhofszweck**

(1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Stadt Fröndenberg/Ruhr.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Fröndenberg/Ruhr waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Fröndenberg/Ruhr sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Zustimmung der Stadt Fröndenberg/Ruhr.

(3) Die Wahl des Friedhofes ist freigestellt, sofern entsprechende Begräbnisplätze/ Grabstätten zur Verfügung stehen.

(4) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besinnung, zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

(5) Die Aufsicht über die Friedhöfe und ihre Verwaltung obliegt der Stadt Fröndenberg/Ruhr bzw. deren Beauftragten.

§ 3**Schließung und Entwidmung**

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/ Urnengrab-

stätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen und Aschen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit bzw. die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Fröndenberg/Ruhr in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließungen oder Entwidmungen werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsrechte einer Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn der Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten den Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Fröndenberg/Ruhr auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Stadt Fröndenberg/Ruhr kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt Fröndenberg/Ruhr oder beauftragten Unternehmen und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Stadt Fröndenberg/Ruhr gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften (wie Werbeschriften, Visitenkarten und Ähnliches) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- h) die auf den Friedhöfen aufgestellten Abfallbehälter zur Entsorgung von nicht friedhofsbedingten Abfällen (z. B. Hausmüll oder Gewerbemüll) zu nutzen,
- i) zu lärmern, zu spielen oder zu lagern,
- j) bei Beisetzungen als Zuschauer in unmittelbarer Nähe des Grabes zu verweilen und dadurch den Ablauf zu beeinträchtigen,
- k) chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren zu verwenden,
- l) Gegenstände oder Materialien aufzustellen, die der Würde der Friedhöfe nicht entsprechen. Hierzu zählen insbesondere Konserven, Getränkedosen, Flaschen, Styropor sowie Grabeinfassungen aus Kunststoff.

Bei Zuwiderhandlungen ist das Personal berechtigt, Personen vom Friedhofsgelände zu verweisen. Des Weiteren gelten die Verbote der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Fröndenberg/Ruhr in der jeweiligen gültigen Fassung.

(3) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(4) Die Stadt Fröndenberg/Ruhr kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Fröndenberg/Ruhr; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

(6) Hunde sind an der Leine zu führen. § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

(1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Bildhauer und Steinmetze für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt Fröndenberg/Ruhr. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Stadt Fröndenberg/Ruhr anzeigen.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibende zugelassen, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

(3) Die Stadt Fröndenberg/Ruhr hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(4) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Diese ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 14.00 Uhr zu beenden. Die Stadt Fröndenberg/Ruhr kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen abgelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung und Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- oder Verpackungsmaterial ablagern und entsorgen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Zudem darf nur soviel Wasser entnommen werden, wie für die Pflege und Unterhaltung der Grabstellen erforderlich ist.

(8) Gewerbetreibende, die Grabpflege durchführen, können Hinweisschilder nach Vorgabe der Stadt Fröndenberg/Ruhr, mit den Maximalmaßen 15 cm Höhe und 10 cm Breite, auf der zu pflegenden Grabstätte aufstellen.

(9) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Berufes das Befahren der Wege mit höchstens Kleintransportern und nur insoweit gestattet, als die Wege für das Befahren von der Breite und dem Aufbau geeignet sind.

(10) Die Stadt Fröndenberg/Ruhr kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

II. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt Fröndenberg/Ruhr anzumelden. Mit der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die gewünschte Grabart, der gewünschte Bestattungs- oder Beisetzungstermin anzugeben.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Stadt Fröndenberg/Ruhr setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen haben von montags – freitags in der Zeit von 09:00 – 15:30 Uhr, an Sonnabenden nur in den Vormittagsstunden bis 12:00 Uhr, zu erfolgen.

(5) Die Fristen für die Durchführung von Bestattungen bestimmen sich nach dem Bestattungsgesetz NRW (BestG). Verstorbene, die nicht innerhalb der Fristen beigesetzt sind und Urnen, die nicht binnen dreier Monate nach der Einäscherung beigesetzt sind, können auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen beigesetzt werden.

§ 8 Särge und Urnen

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Auch die Anlieferung und Aufbahrung von Toten hat in Särgen oder Urnen zu erfolgen.

(2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten.

(3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt Fröndenberg bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Bei allen Bestattungen sind die allgemeinen Hygienevorschriften zu beachten.

(5) Bei Unfallopfer sind, bei Lagerung in der Kühlkammer, generell Notfallsäcke zu verwenden.

§ 9 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Stadt Fröndenberg/Ruhr oder deren Beauftragten ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat im Falle einer Beisetzung auf einer vorhandenen Grabstelle Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Stadt Fröndenberg/Ruhr oder deren Beauftragten entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Sargbeisetzungen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre.

Für Urnenbeisetzungen beträgt die Ruhezeit 25 Jahre.

(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten dürfen die Gräber nicht wieder belegt werden. § 15 Abs.6 bleibt unberührt.

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Fröndenberg/Ruhr. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und nach Vorlage der benötigten Genehmigungen der zuständigen Behörden erteilt werden. Die Überführung erfolgt durch ein von den Antragstellern zu beauftragendes geeignetes Unternehmen. Bei Leichen ist ein neuer Sarg zu verwenden.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Urnenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Fröndenberg/Ruhr in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die jeweiligen Berechtigten für eine Grabstätte. Bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 21 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 3 können Leichen oder Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden von der Stadt Fröndenberg/Ruhr oder deren Beauftragten durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Anwesenheit weiterer Personen ist nicht zulässig.

(6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadt Fröndenberg/Ruhr oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Urnen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Fröndenberg/Ruhr. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

a) Reihengrabstätten mit Pflegeverpflichtung mit einer Länge von 2,40 m und einer Breite von 1,10 m und mit einer Länge von 1,50 m und einer Breite von 0,90 m für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahrs,

b) Reihengrabstätten ohne Pflegeverpflichtung mit einer Länge von 3,00 m und einer Breite von 1,25 m,

c) Wahlgrabstätten mit einer Länge von 3,00 m und einer Breite von 1,25 m,

d) Kindergrabstätten mit einer Länge von 1,50 m und einer Breite von 0,90 m,

e) Urnengrabstätten mit einer Länge von 1,00 m und einer Breite von 1,00 m,

f) pflegefreie Urnengrabstätten mit einer Länge von 0,50 m und einer Breite von 0,50 m,

g) Urnengrabstätte am Baum,

h) Urnengrabstätte im Friedhain (Waldbestattung)

i) anonyme Urnenbegräbnisse,

j) anonyme Sargbegräbnisse,

k) Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

l) Historische Gräber

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Der städtische Baumbestand steht unter besonderem Schutz. Beeinträchtigungen durch Bäume, Sträucher, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

(5) Für Schäden an Grabstätten und Grabmalen durch höhere Gewalt, Diebstahl, Zerstörung durch Unbekannte/Dritte oder andere Ursachen übernimmt die Stadt Fröndenberg/Ruhr keine Haftung.

(6) Die Stadt Fröndenberg/Ruhr ist nicht verpflichtet, auf jedem Friedhof alle Beisetzungsmöglichkeiten vorzuhalten. Weiterhin ist die Stadt Fröndenberg/Ruhr berechtigt, einzelne Grabfelder bzw. Abschnitte zu sperren.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Bescheinigung erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich. Die Lage der Grabstätten wird vermerkt.

(2) Es werden Reihengrabfelder für folgende Grabstätten eingerichtet:

1. Grabstätten mit Pflegeverpflichtung für

- a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Tot- und Fehlgeburten mit einer Grabfläche von 1,50 x 0,90 m,
- b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr mit einer Grabfläche von 2,40 x 1,10 m.

2. Grabstätten ohne Pflegeverpflichtung für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr mit einer Grabfläche von 3,00 x 1,25 m

(3) Grabstätten ohne Pflegeverpflichtung werden ausschließlich von der Stadt Fröndenberg/Ruhr angelegt und gepflegt. Die Nutzungsberechtigten haben die Möglichkeit an der oberen Seite der Grabstätte, die durch einen Randstein abgegrenzt ist, ein Grabmal zu errichten. Das Aufstellen von Grabschmuck, insbesondere Vasen, Gestecke und Schalen, ist nur auf der abgegrenzten Fläche zulässig.

(4) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, die Leichen eines Kindes unter einem Jahr mit der Leiche eines verstorbenen Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten. Es ist zudem zulässig, in einer Reihengrabstätte Tot- und Fehlgeburten sowie die aus dem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen, sofern eine schriftliche Information des Nutzungsberechtigten nicht möglich ist. Alle nach Ablauf der gesetzten Frist nicht abgeräumten baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Fröndenberg/Ruhr über.

(6) Die Rückgabe von Nutzungsrechten während der Ruhezeit ist in Ausnahmefällen möglich. Die Kosten für die vorzeitige Einebnung von Gräbern sowie die Pflege bis zum Ablauf der Ruhezeit trägt der Nutzungsberechtigte.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles oder im Vorerwerb und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Stadt Fröndenberg/Ruhr kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist. Je nach örtlicher Gegebenheit kann die Stadt Fröndenberg/Ruhr von § 12 Abs. 2 b) abweichende Maße festlegen.

(2) Ein Wiedererwerb nach Ablauf des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte ist ohne Beisetzung von mindestens 5 Jahren bis zu 30 Jahren gegen Zahlung der jeweils geltenden Gebühr möglich. Bei größeren Grabstätten ist auch nur ein Teilwiedererwerb möglich. Die Stadt Fröndenberg/Ruhr kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einem einstelligen Wahlgrab kann eine Leiche oder zwei Urnen bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche oder Urne kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung einer Urkunde, die Auskunft über die Nutzungszeit und Lage der Grabstelle gibt. Die Lage der Grabstätte wird vermerkt.

(5) Vor dem Ablauf des Nutzungsrechtes werden die jeweiligen Nutzungsberechtigten vorher schriftlich benachrichtigt. Falls sie nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln sind, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 6 Monaten auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hingewiesen.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die vollbürtigen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Stadt Fröndenberg/Ruhr. In begründeten Fällen kann die Stadt Fröndenberg/Ruhr Ausnahmen zu lassen.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Die Stadt Fröndenberg/Ruhr händigt eine neue Urkunde aus.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit (ohne Anspruch auf Erstattungen), an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Rückgabe von Nutzungsrechten während der Ruhezeit ist in Ausnahmefällen möglich. Die Kosten für die vorzeitige Einebnung von Gräbern sowie die Pflege bis zum Ablauf der Ruhezeit trägt der Nutzungsberechtigte.

(12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15 Aschenbeisetzungen

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden

- a) in Urnengrabstätten mit einer Größe von 1,00 x 1,00 m
- b) in Pflegefreie Urnengrabstätten mit einer Größe von 0,50 x 0,50 m
- c) im Wurzelbereich eines Baumes (Baumbestattung)
- d) im Friedhain (Waldbestattung)
- e) in anonymen Urnengrabstätten
- f) in Wahlgrabstätten.

(2) Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer von 25 Jahren Ruhezeit/Nutzungszeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnengrabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht der Grabstätte, die unter die Buchstaben a) und e) fallen, kann wiedererworben werden und nach Ablauf der Ruhezeit können weitere Bestattungen erfolgen. Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühr und Aushändigung einer Urkunde.

(3) Pflegefreie Urnengräber sind Aschengrabstätten, die von der Stadt Fröndenberg/Ruhr gestaltet, gepflegt und unterhalten werden. Die Belegung erfolgt der Reihe nach durch die Stadt Fröndenberg/Ruhr. Es kann jeweils nur eine Urne beigesetzt werden. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist nicht möglich. Für die Erwerber besteht keine Pflegeverpflichtung, aber auch keine Gestaltungsmöglichkeit.

Kränze, Blumenschmuck und sonstiger Grabschmuck sind nur bei Beisetzung bis zum Abräumen bzw. bis zur Herrichtung der Grabstätte durch die Stadt Fröndenberg/Ruhr zugelassen.

(4) Die Beisetzung einer Urne in eine Grabstätte im Wurzelbereich eines Baumes wird als Baumbestattung bezeichnet. Die Lage des Grabfeldes und die Zuweisung des Baumes wird durch die Stadt Fröndenberg/Ruhr bestimmt. Für die Verstorbenen werden von der Stadt Fröndenberg/Ruhr Gedenktafeln in den Rasen gesetzt. Sonstige Grabmale, bauliche Anlagen und Anpflanzungen sind nicht zulässig. Grabschmuck darf nur an den gekennzeichneten Stellen abgelegt werden.

(5) Bei der Friedhainbestattung wird die Urne wie bei der Baumbestattung im Wurzelbereich eines Baumes beigesetzt. Die Urnen müssen biologisch abbaubar sein. Eine Um- bzw. Ausbettung der Urne ist nicht möglich.

Es werden Gemeinschaftsbäume mit max. 8 Gräbern angeboten, Partnerbäume mit max. 4 Doppelgräbern und Familienbäume mit max. 4 Gräbern. Die Zuweisung der Gräber an den Gemeinschafts- und Partnerbäumen erfolgt durch die Stadt Fröndenberg/Ruhr, die Familienbäume können ausgewählt werden. Die Ruhezeit beträgt wie bei den anderen Urnenbeisetzungen 25 Jahre, nach Ablauf können die Grabstellen nach erworben werden. Für die Familienbäume gilt ein Nutzungsrecht von 50 Jahren.

Es ist untersagt, an den Grabstätten Kränze, Grabschmuck oder sonstige Grabbeilagen niederzulegen, Kerzen oder Lampen aufzustellen oder Anpflanzungen vorzunehmen, dies ist nur an der dafür im Eingangsbereich vorgesehenen Gedenkstätte erlaubt.

Der Friedhofsträger bringt neben dem jeweiligen Begräbnisbaum ein Markierungsschild mit den persönlichen Daten (Name, Geburts- und Sterbedatum) an.

(6) Anonyme Urnengrabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Rasenfläche ohne sichtbare Grabbegrenzung und ohne Grabmal. Bei der Beisetzung sind die Angehörigen nicht anwesend, die Lage des Grabes wird den Hinterbliebenen nicht bekannt gegeben.

Die Gestaltung und Pflege der Rasenflächen obliegt ausschließlich der Stadt Fröndenberg/Ruhr. Grabschmuck ist nur an den gekennzeichneten Stellen (Gedenkstätte) abzulegen.

(7) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen können anstelle eines Sarges bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Bei voll belegten Grabstätten kann die Stadt Fröndenberg/Ruhr auf Antrag die Beisetzung einer Urne des Ehegatten/der Ehegattin oder eines/einer Verwandten zusätzlich gestatten.

(8) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16 Anonyme Sarggrabstätten

Bei anonymen Sargbeisetzungen wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Die Gestaltung und Pflege des Grabfeldes obliegt ausschließlich der Stadt Fröndenberg/Ruhr. Die Errichtung von Grabmalen und das Auflegen von Grabschmuck ist nicht gestattet.

§ 17 Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (einzeln oder geschlossene Felder) obliegen der Stadt Fröndenberg/Ruhr. Weiterhin sind für die Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft die besonderen gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden.

§ 18 Historische Gräber

Historische Gräber sind Grabstätten, die aus stadthistorischen, denkmalpflegerischen oder künstlerischen Gründen erhaltenswert sind. Die Stadt ist berechtigt, nach Zustimmung des Nutzungsberechtigten, historische Gräber/Grabmäler nach Ablauf der Ruhefrist bzw. Erlöschen des Nutzungsrechtes zu übernehmen. An historischen Grabstätten können Patenschaften erworben werden. Die Patenschaften werden mit besonderem Vertrag übertragen. Der Pate/Patin oder die für den verstorbenen Paten/die verstorbene Patin die Totenfürsorge übernehmende Person können an diesen Grabstätten ein Nutzungsrecht erwerben.

V. Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 19

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde der Friedhöfe in einzelnen Teilen und in der Gesamtanlage gewahrt werden.

(2) Die Errichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen und baulichen Anlagen außerhalb der Grabstätten und auf pflegefreien Urnengräbern obliegt ausschließlich der Stadt Fröndenberg/Ruhr. Die Grenzen der Grabstätten werden durch die Stadt Fröndenberg/Ruhr festgelegt.

(3) Die Stadt Fröndenberg/Ruhr kann jederzeit nicht belegte bzw. nicht zur Belegung vorgesehene Flächen umgestalten. Beeinträchtigungen durch Bäume, andere Bepflanzungen oder sonstige Einrichtungen der Stadt Fröndenberg/Ruhr sind zu dulden.

§ 20

Herrichtung und Pflege

(1) Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten sowie Urnengrabstätten und Erwerberinnen und Erwerber von Reihengrabstätten sind verpflichtet, die Grabstätten herzurichten und dauernd in einem gepflegten Zustand zu halten. Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und dem besonderen Charakter der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass

1. verwelkte Blumen und Kränze spätestens drei Monate nach der Bestattung oder Beisetzung von der Grabstätte zu entfernen sind und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Die getrennte Einsammlung von Abfällen (kompostierbare bzw. nicht kompostierbare) ist zu beachten;
2. Pflanzen und andere Gegenstände nur innerhalb der Grabstätte gepflanzt oder aufgestellt werden dürfen;
3. die Grabstätten nur mit Pflanzen bepflanzt werden dürfen, die andere Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen;
4. Laub- und Nadelbäume nicht gepflanzt werden dürfen, die aufgrund ihres Wachstums und ihrer Erscheinungsform die Umgebung, insbesondere benachbarte Grabstätten, beeinträchtigen;
5. Einzelgehölze auf Reihen- und Wahlgräbern nicht über 3,00 m hoch und 1,50 m breit und auf Urnengräbern nicht über 0,80 m hoch und 0,40 m breit sein dürfen;
6. Gehölze auf Grabstätten, die durch ihr Wurzelwachstum Nachbargrabstätten oder Pflanzungen beschädigten, entfernt werden müssen;
7. Grabstätten frei von Wildkräutern, Baumausschlägen und Moos sein müssen;
8. Pflanzen und Gehölze nicht über die Grenze der Grabstätte hinaus wachsen dürfen;
9. die gesamte Fläche der Grabstätte nicht vollständig mit Gehölzen zugewachsen sein darf, die höher als 0,50 m sind;
10. Pflanzen und Gehölze zu entfernen sind, die vertrocknet, krank, beschädigt, durch Schnittmaßnahmen verkahlt sind oder die sich aus anderen Gründen optisch nicht mehr für eine angemessene Gestaltung eignen;
11. Erdabsackungen auf der Grabstätte zu beheben sind; das Höhenniveau der Grabstätte darf nicht unterhalb der Wegehöhe liegen;
12. die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln nicht gestattet ist.

Aus Gestaltungsgründen kann die Stadt Fröndenberg/Ruhr Ausnahmen von den vorbezeichneten Maßnahmen zulassen. Die Pflegeverpflichtung endet mit Ablauf der Ruhezeit (Reihengrab) bzw. dem Erlöschen des Nutzungsrechts.

(2) Grabstätten, die von den Nutzungsberechtigten zu pflegen sind, müssen innerhalb von drei Monaten nach der Bestattung oder Beisetzung hergerichtet werden.

(3) Pflegefreie Urnenreihengrabstätten werden ausschließlich von der Stadt Fröndenberg/Ruhr angelegt und gepflegt. Eine Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten und/oder Angehörige ist ausgeschlossen und können von der Stadt Fröndenberg/Ruhr ohne Vorankündigung ersatz- und entschädigungslos entfernt werden.

Das Aufstellen von Grabschmuck, insbesondere Vasen, Gestecke und Schalen, ist nur auf den dafür vorgesehenen Freiflächen zulässig; die Stadt Fröndenberg/Ruhr übernimmt keine Haftung für Schäden oder Verlust.

(4) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

(5) Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen zur Eigenpflege können durch Einfassungshecken abgegrenzt werden. Als Heckengehölz ist der Buchsbaum, der Liguster und die niedrige Heckenkirsche zugelassen. Die Hecke darf bis zu 0,30 m hoch und bis zu 0,15 breit sein. Abweichungen von der Höhe sind zulässig, wenn dieses zur Anpassung an die vorhandenen Gegebenheiten notwendig ist. Bei mehrstelligen Grabstätten dürfen die einzelnen Grabstellen nicht eingefasst werden. Die Pflege der Hecke erfolgt durch den Nutzungsberechtigten oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner in dessen Auftrag.

§ 21

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Stadt Fröndenberg/Ruhr die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt Fröndenberg/Ruhr in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Stadt Fröndenberg/Ruhr kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Nutzungsberechtigten schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, Grabmale und sonstige baulichen Anlagen innerhalb von einem Monat seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Nutzungsberechtigter durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Stadt Fröndenberg/Ruhr in Verbindung zu setzen.

(3) Bleiben die Aufforderungen oder Hinweise 2 Monate unbeachtet, kann die Stadt Fröndenberg/Ruhr nach Abs. 1 und 2 die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen sowie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos beseitigen und entsorgen lassen.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Stadt Fröndenberg/Ruhr den Grabschmuck entfernen.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 22

Gestaltung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabmalen, Grababdeckungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung oder Entfernung ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Fröndenberg/Ruhr gestattet. Diese kann Anordnungen erlassen, die Werkstoff, Art und Größe der Grabzeichen, Einfriedigungen usw. für den Friedhof oder bestimmte Friedhofsteile vorschreiben. Die antragstellende Person muss die Nutzungsrechte an der Grabstätte nachweisen. Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabplatte, die Einfassung oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach Zustimmung errichtet wurde.

(2) Grabmal, Grabplatte, Einfassung und Bepflanzung müssen in Größe, Form, Material und Farbe die gestalterische Einheit des Friedhofsbereiches ermöglichen.

(3) Die Genehmigung der Friedhofsverwaltung ist rechtzeitig unter Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstab 1 : 10 einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen. Dem Antrag sind genaue Angaben über die Art und Bearbeitung des Werkstoffes und über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift beizufügen.

Bei Errichtung der unter Abs. 1 genannten Anlage ist eine mit Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung mitzuführen.

(4) Grabmale müssen zur Sicherstellung der Eigenstandfestigkeit bei einer Höhe von 0,40 m bis 1,00 m eine Mindeststärke von 0,14 m, bei einer Höhe von 1,01 m bis 1,50 m eine Mindeststärke von 0,16 m und bei einer Höhe von mehr als 1,50 m eine Mindeststärke von 0,18 m aufweisen.

(5) Eine ohne Zustimmung errichtete bauliche Anlage ist unverzüglich zu entfernen. Kommen die Nutzungsberechtigten oder die Erwerberin oder der Erwerber des Nutzungsrechts der Grabstätte dieser Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von 1 Monat nach, ist die Stadt Fröndenberg/Ruhr berechtigt, die bauliche Anlage auf Kosten der Verpflichteten zu entfernen. Sind die Verpflichteten oder ihr Aufenthalt nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird die schriftliche Aufforderung durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte ersetzt, mit dem die Verpflichteten aufgefordert werden, sich binnen 2 Monaten mit der Stadt Fröndenberg/Ruhr in Verbindung zu setzen. Die Stadt Fröndenberg/Ruhr ist nicht verpflichtet, die entfernte bauliche Anlage aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Frist geht die Verfügungsbefugnis über die bauliche Anlage entschädigungslos auf die Stadt Fröndenberg/Ruhr über.

(6) Das Aufstellen provisorischer Grabmale bedarf keiner Zustimmung, wenn es sich um naturfarbene oder weiße Holztafeln bis zu einer Größe von 0,15 m x 0,30 m oder um Holzkreuze bis zu einer Höhe von 0,60 m handelt. Sie sind spätestens ein Jahr nach der Bestattung oder Beisetzung zu entfernen.

(7) Die Stadt Fröndenberg/Ruhr kann anordnen, dass aus gestalterischen oder baulichen Gründen bestimmte bauliche Anlagen oder Materialien auf einzelnen Friedhöfen oder Friedhofsteilen nicht zulässig sind.

§ 23 Anlieferung und Aufstellung

Die Grabmale, Grababdeckungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nach § 22 Abs. 1 dürfen nur in den nach § 6 Abs. 6 zulässigen Zeiten geliefert und aufgestellt werden.

§ 24 Fundamentierung und Befestigung

(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 22 Abs. 4.

(3) Die Stadt Fröndenberg/Ruhr kann weitere Anforderungen stellen, wenn dies aus Gründen der allgemeinen Sicherheit erforderlich ist.

§ 25 Unterhaltung und Entfernung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind die jeweiligen Erwerber bzw. Nutzungsberechtigten.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt Fröndenberg/Ruhr auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Fröndenberg/Ruhr nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Fröndenberg/Ruhr berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt Fröndenberg/Ruhr ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Stadt Fröndenberg/Ruhr bleibt unberührt.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungsrechte sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 3 Monaten, so ist die Stadt Frönden-

berg/Ruhr berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Stadt Fröndenberg/Ruhr ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Fröndenberg/Ruhr über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulichen Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten durch die Stadt Fröndenberg/Ruhr abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsrechte die Kosten zu tragen.

VII. Trauerhalle, Aufbahrung und Trauerfeier

§ 26

Benutzung der Trauerhalle auf dem Neuen Friedhof

(1) Die Trauerhalle mit Aufbahrungsraum dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung oder Überführung zum Krematorium. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt Fröndenberg/Ruhr und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals, einer bevollmächtigten Person oder einem Vertreter des beauftragten Bestattungsunternehmens betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten in Abstimmung mit dem beauftragten Bestattungsunternehmen sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen, entsprechend gekennzeichneten Raum aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(4) Die Stadt Fröndenberg/Ruhr ist nicht verpflichtet, Trauerhallen auf beiden Friedhöfen vorzuhalten. Für Trauerfeiern steht die Trauerhalle auf dem Neuen Friedhof zur Verfügung.

§ 27

Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle und auf dem überdachten Vorplatz der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

(3) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Stadt Fröndenberg/Ruhr. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

VIII. Schlussvorschriften

§ 28 Haftung

Die Stadt Fröndenberg/Ruhr haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Fröndenberg/Ruhr nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Fröndenberg/Ruhr verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 missachtet,
- c) als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert und Abfall, Abraum, Rest- oder Verpackungsmaterial ablagert und auf den Friedhöfen entsorgt,
- d) eine Bestattung entgegen § 7 Abs. 1 der Stadt Fröndenberg/Ruhr nicht anzeigt,
- e) entgegen § 22 Abs. (1) und (3) ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
- f) Grabmale entgegen § 24 Abs. (1) nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 25 Abs. (1) nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
- g) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 20 Abs. (4) verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
- h) Grabstätten entgegen § 21 vernachlässigt,
- i) entgegen § 20 Abs. 3 Grabschmuck, insbesondere Vasen, Gestecke und Schalen nicht an den dafür vorgesehenen Flächen abstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 31
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 02.03.1984 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.